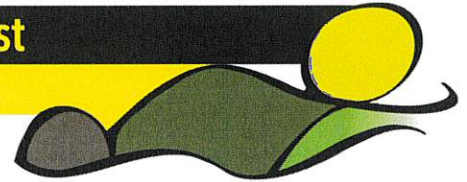




**Marktgemeinde Obritzberg - Rust**

**Marktstraße 14, 3123 Obritzberg**

0 27 86 / 22 92 - 0 Fax - 20  
www.obritzberg-rust.gv.at  
gemeinde@obritzberg-rust.gv.at



*Obritzberg-Rust-Hain gemeinsam vielfältig sein*

DVR: 0427918

## **Kundmachung**

### **Verordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 auf Grund des § 78 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024 in der geltenden Fassung, folgende

### **Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Obritzberg-Rust**

für Vertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Nebengebührenordnung gilt für die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Obritzberg-Rust, welche ab 01.01.2025 in den Dienst eintreten und für Vertragsbedienstete, die aufgrund von § 121 NÖ GBedG 2025 in dieses Dienstrecht optieren, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird. Diese werden im Folgenden kurz als Gemeindebedienstete bezeichnet.

#### **§ 2 Anspruchsberechtigung**

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 in der geltenden Fassung, zukommenden Bezügen nachfolgende Nebengebühren.
- b) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- c) Nebengebühren werden an Teilzeitbeschäftigte dem Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquot ausbezahlt.
- d) Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.
- e) Nebengebühren, welche prozentuell berechnet werden, sind auf 10 Cent genau zu runden.

### § 3 Streitigkeiten

Über alle, sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Beratung mit der leitenden Gemeindebediensteten der/die BürgermeisterIn. Gegen diese Entscheidung kann eine Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden.  
Die letztgültige Entscheidung wird durch das zuständige Arbeits- und Sozialgericht getroffen.

### § 4 Sonderzulagen

a) Fehlgeldentschädigung:

Gemeindebedienstete, die mit der Entgegennahme und Leistungen von Barzahlungen betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine monatliche Fehlgeldentschädigung in Höhe von 1 % von V2/3.

b) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage:

Gemeindearbeiter, die mit der Müllverwertung, Kanalerhaltung, Kläranlage, Straßenreinigung sowie Wasserleitungserhaltung überwiegend (laufend) beschäftigt sind, erhalten eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in Höhe von 3,5 % von V2/3.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Nebengebührenverordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

  
Daniela Engelhart

Angeschlagen am: 25.09.2025

Abgenommen am: 10.10.2025